

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg

Träger der Kinder- und Jugendarbeit

über die Bezirksämter und das Landesjugendamt

Amt für Familie

Familie und Kindertagesbetreuung Kinder- und Jugendpolitik Hamburger Straße 37 22083 Hamburg Telefon +49 40 428 63 - 2553 Telefax +49 40 4279 63 - 160 Ansprechpartnerin Frau Beate Klipp Zimmer 1049 E-Mail beate.klipp@basfi.hamburg.de

1. Juli 2020

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Corona-Pandemie gelten in Hamburg weiter Kontaktbeschränkungen – seit dem 01.07.2020 in gelockerter Form. Jetzt ist § 25 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (https://www.hamburg.de/verordnung/) für die Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der Jugendverbandsarbeit) maßgeblich. Neu ist, dass eine Gruppenbetreuung ohne zahlenmäßige Obergrenze zugelassen ist und dass auf die Pflicht verzichtet wird, einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Allerdings bleibt Abstandhalten – wenn möglich – weiter wichtig, um das Risiko von Infektionen zu vermindern. Damit eventuelle Infektionsketten nachvollzogen werden können, dürfen Gruppen weiterhin nicht mit anderen Gruppen durchmischt werden, aber junge Menschen dürfen an mehreren Gruppen teilnehmen.

In der Kinder- und Jugendarbeit müssen die folgenden Hygieneregeln eingehalten werden:

- 1. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet;
- 2. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen;
- 3. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen;
- 4. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.

Das ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, die in einem schriftlichen Schutzkonzept darzustellen sind. Bitte prüfen Sie, ob das vorhandene Schutzkonzept zu überarbeiten ist.

Drei Vorgaben sind noch zu beachten:

- Auf das oben genannte Betretungsverbot für Erkrankte ist durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.
- Außerdem sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name, Anschrift und Telefonnummer) unter Angabe des Datums und (Achtung neu) der Uhrzeit in Textform zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu löschen oder zu vernichten.
- Wer die Erhebung der Kontaktdaten verweigert, ist vom Besuch der Einrichtung oder der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen.

Ausflüge und Angebote mit Übernachtungen sind in Hamburg weiter zulässig. Rechtsgrundlage ist hier § 4 Absatz 1 Ziffer 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, nach der gemeinsame Aufenthalte von Personen an öffentlichen Orten erlaubt sind, wenn es sich um Angebote der Jugendhilfe handelt. Bitte beachten Sie die Maskenpflicht, sofern Sie den öffentlichen Nahverkehr nutzen. Bei Ausflügen in die benachbarten Bundesländer gelten die dortigen Vorgaben.

Die dargestellten Regelungen gelten nach § 40 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 31.08.2020. Ich hoffe, das schafft eine gute und stabile Grundlage für Ihre Arbeit in den kommenden Wochen. Wenn sich Neuigkeiten ergeben, werden die Sozialbehörde und die Bezirksämter Sie informieren.

Ich wünsche Ihnen und den bei Ihnen aktiven Kindern und Jugendlichen eine schöne Sommerzeit!

Mit freundlichen Grüßen – und bleiben Sie gesund!

B. Civ